

76. Ist der Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Gemeindeabgaben im Geltungsbereich des preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zulässig, wenn behauptet wird, daß kraft Vertrags die Gemeinde die Abgabe zu tragen habe?

OBG. § 13.

Preuß. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 §§ 69 ff.

Preuß. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 160.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 11. Oktober 1910 i. S. Graf zu R. (KL)
w. Landgemeinde St. (Bekl.). Rep. VII 535/09.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Beklagte hatte vom Kläger, zu dessen Fideikommißbesitz auch Ländereien im Bezirke der Gemeinde St. gehörten, an Steuern für das Jahr 1905/06 im ganzen 697,57 M (Einkommensteuer, Grundsteuer, Chausseebaukosten und Kosten der Verbesserung des Dorfweges) gefordert, die auch am 23. Januar 1906 unter Vorbehalt gezahlt worden waren. Der Kläger behauptete, daß die eingezogenen Beträge ausschließlich für die Wege der Gemeinde St. verwendet worden seien, daß er aber von alters her kraft der zwischen der Herrschaft zu B. und den Eingekessenen errichteten „Beliebung“ vom 31. Januar/3. Februar 1674 zu den Wegebaulasten nichts beizutragen habe. Er verlangte im Rechtswege die Erstattung der Summe von 697,57 M nebst Zinsen. Die Beklagte bestritt die Zulässigkeit des Rechtsweges.

Das Landgericht erachtete den Rechtsweg für gegeben, wies aber aus sachlichen Gründen die Klage ab. Das Oberlandesgericht

wies die Berufung des Klägers mit der Maßgabe zurück, daß der Rechtsweg für unzulässig erklärt wurde. Die Revision des Klägers gegen dieses Urteil blieb erfolglos.

Gründe:

„Der Kläger behauptet, daß er zu Unrecht von der Beklagten zu den . . . Gemeindeabgaben herangezogen sei, weil dem Verlangen der Gemeinde die „Beliebung“ vom Jahre 1674 entgegenstehe, und fordert deshalb die unter Vorbehalt gezahlten Beträge zurück. Der erkennende Senat hat bereits in mehrfachen Entscheidungen ausgesprochen, daß in Einschränkung der früheren Vorschriften in § 79 A. N. II. 14 und in §§ 9, 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 — die als den Rechtsweg betreffende Bestimmungen nach der Verordnung vom 16. September 1867 (preuß. G. S. 1515) auch in der Provinz Schleswig-Holstein galten — der Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Entrichtung öffentlicher Abgaben, insbesondere der Gemeindeabgaben, auch dann ausgeschlossen sei, wenn die Befreiung von der Abgabepflicht aus besonderen Gründen, zu denen namentlich auch Verträge gehörten (§ 4 A. N. II. 14), behauptet werde (Entsch. in Zivill. Bd. 46 S. 245; Jur. Woch. 1910 S. 300 Nr. 40). Gegen die Veranlagung und Heranziehung zu Gemeindeabgaben findet nach den §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nur der Einspruch beim Gemeindevorstande und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Wenn hiernach die Verwaltungsgerichte unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges auch darüber zu befinden haben, ob der zu einer Gemeindesteuer Herangezogene auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages von der Abgabepflicht befreit sei, so ergibt sich daraus von selbst, daß der allgemeine Vorbehalt in § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 und in § 160 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1888, wonach die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse ergehen, auf jene Entscheidung nicht anwendbar ist. Über das Bestehen der Steuerverbindlichkeit urteilt das Verwaltungsgericht endgültig. Hat es den geltend gemachten Befreiungsgrund des Vertrages zurückgewiesen, so darf er nicht nochmals vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden, auch nicht — was gleichfalls bereits ausgesprochen ist — in Form der Rückforderungsklage.

Die Revision glaubt sich für ihre abweichende Meinung auf das Urteil des erkennenden Senats in den Entsch. in Zivils. Bd. 46 S. 245 berufen zu dürfen. In dem dort behandelten Falle war der Sachverhalt insofern eigenartig, als ein Dritter bei dem Erwerbe eines Grundstücks dem Veräußerer die Freistellung von Anliegerbeiträgen zugesichert hatte und demnächst die Gemeinde nach der Behauptung des von ihr zu solchen Beiträgen herangezogenen Veräußerers in diese Gewährleistungspflicht des Dritten vertragsmäßig eingetreten war. Diese Behauptung hatte der Senat, unter grundsätzlicher Anerkennung des Ausschlusses des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Gemeindeabgaben, als zur Erörterung im Rechtswege geeignet erachtet. Gegenwärtig wird indes die Befreiung von der Abgabepflicht lediglich auf die „Beliebung“ vom Jahre 1674 gestützt, die einen Vertrag zwischen dem früheren Besitzer der Herrschaft B. und den Eingefessenen darstellen soll. Danach hätten diese die gesamte Wegebaulast, um die es sich allein bei den streitigen Abgaben handle, übernommen. An die Stelle der Eingefessenen sei infolge der veränderten Gemeindeverfassung die Beklagte getreten. Dem Steueranspruche wird also durch Berufung auf ein Abkommen begegnet, das die Gemeinde als Rechtsnachfolgerin der „Eingefessenen“ kraft öffentlichen Rechts binden soll und das demgemäß für die vorliegende Frage ebenso zu beurteilen ist, als sei es mit der Gemeinde selbst geschlossen. Es bedeutet, sein Dasein vorausgesetzt, nichts anderes, als die vertragsmäßige Befreiung des Fideikommißbesizes von der Steuerpflicht. Ob man sagt, daß die Herrschaft keine Wegebeiträge zu leisten habe, oder ob man mit der Revision den Inhalt des Vertrages dahin kennzeichnet, daß die Gemeinde für die an sich der Herrschaft obliegende Steuerlast einzutreten habe, bedeutet sachlich keinen Unterschied. Die selbstverständliche Folge des Abkommens ist es, daß die Gemeinde für die anderweite Aufbringung der erforderlichen Mittel, an welcher der Kläger nicht mehr beteiligt ist, zu sorgen hat. Dadurch wird aber nicht ein selbständiges privatrechtliches Verhältnis zwischen den Parteien begründet, über das der ordentliche Richter entscheiden könnte. Er würde über das Besteuerungsrecht der Beklagten entscheiden, das auf Grund eines besonderen Vertrages (§§ 4, 79 ABR. II. 14) bestritten wird und über welches er auch in solchem Falle nicht befinden darf.“ . . .